

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2020

Nr. 2020/1063

Beiträge der Einwohner- und Einheitsgemeinden an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes für das Jahr 2020

1. Erwägungen

Gemäss § 27 Abs. 4 lit. b des Waldgesetzes des Kantons Solothurn vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) betragen die Abgaben der Einwohner- und Einheitsgemeinden an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes 5 Franken je Einwohner. Das Basisjahr für die Erhebung der Abgaben liegt nach § 58^{ter} Abs. 1 der Waldverordnung des Kantons Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) drei Jahre hinter dem Geltungsjahr. Als Grundlage für die Berechnung ist gestützt auf § 58^{ter} Abs. 2 WaVSO demzufolge die kantonale Bevölkerungsstatistik per 31. Dezember 2017 massgebend. Abgaben der Einwohner- und Einheitsgemeinden unter 500 Franken werden gemäss § 58^{sexies} WaVSO nicht eingefordert.

2. Beschluss

- 2.1 Die für das Jahr 2020 zu bezahlenden Beiträge der Einwohner- und Einheitsgemeinden an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes werden nach den Ausführungen in der Beilage (Listen A und B), die integrierte Bestandteile dieses Beschlusses sind, festgelegt.
- 2.2 Der Gemeindebeitrag (Wald-Fünfliber 2020) ist mit beiliegendem Einzahlungsschein dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei einzuzahlen. Den Einwohner- und Einheitsgemeinden, die mit dem Amt für Finanzen im Kontokorrentverfahren stehen, wird der Beitrag im Kontokorrent belastet.
- 2.3 Die Einwohner- und Einheitsgemeinden haben die Beiträge dem Konto 8200.3631.xx (Beiträge gemeinwirtschaftliche Leistungen Wald) zu belasten.
- 2.4 Das Amt für Finanzen wird angewiesen, die Beiträge der Gemeinden mit Kontokorrent zu verbuchen und den entsprechenden Betrag von 655'050 Franken dem Konto 4632000 035 A20521 gutzuschreiben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Liste A: Beiträge der Einwohner- und Einheitsgemeinden an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes für das Jahr 2020 - Gemeinden ohne Kontokorrent

Liste B: Beiträge der Einwohner- und Einheitsgemeinden an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes für das Jahr 2020 - Gemeinden mit Kontokorrent

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (7)

Amt für Finanzen, Buchhaltung (**zur Belastung im Kontokorrent**)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Präsidien der Einwohner- und Einheitsgemeinden (109; Versand Staatskanzlei)

Gemeindekassen der Einwohner- und Einheitsgemeinden (109)

- für Gemeinden ohne Kontokorrent gemäss Liste A, Versand AWJF [79]

- für Gemeinden mit Kontokorrent gemäss Liste B, Versand Staatskanzlei [30]